

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 148 - 149

Zum Zwangsenteignungsgesetze vom 17. November
1837; Art. V und VIII mit Art. 48 des

Ausführungsgesetzes zur Reichscivilprozeßordnung
und Konkursordnung; Art. I des

Zwangsenteignungsgesetzes

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

nirgends die Möglichkeit, den Pfandschuldner zur Ausübung seines Wahlrechts in einem für den Gläubiger günstigen Sinne zu zwingen.

Diese Gründe wurden auf weitere Beschwerde vom Oberlandesgericht B. gebilligt und die gegen den landgerichtlichen Beschluß erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Landgerichtsrath G. R.

Mittheilungen aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Gegenständen des Civilrechts und Civilprozesses.

Zum Zwangsenteignungsgesetze vom 17. November 1837; Art. V und VIII mit Art. 48 des Ausführungsgesetzes zur Reichscivilprozeßordnung und Konkursordnung; Art. I des Zwangsenteignungsgesetzes. Bei Ermittlung des Werthes eines Grundstücks als Bauplatz ist nicht allein davon auszugehen, daß das Grundstück im Momente der Enteignung als Bauplatz verwendet werden soll. Auch ein zukünftiger, in dieser Hinsicht dem Eigenthümer in Aussicht stehender Vortheil ist zu berücksichtigen. Doch muß solches, wenn auch nicht in allernächster Zeit, doch nicht erst in allzu ferner Zeit nach den örtlichen Verhältnissen wahrscheinlich sein. Durch Festsetzung einer Baulinie ist an sich eine solche Wahrscheinlichkeit noch nicht gegeben*).

*) Vgl. auch Urtheile des obersten Gerichtshofs vom 21. Dezember 1871 (Blätter für RA. Bd. 39 S. 416), vom 17. Juni 1872 (Sammlung der Entscheidungen in Gegenständen des Civilrechts 2c. Bd. 2 S. 540); ferner Seuffert's Archiv Bd. 20 Nr. 135, Bd. 29 Nr. 34, Bd. 30 Nr. 35; Urtheile des Reichsgerichts vom 17. Juni 1872 (Entscheidungen Bd. 2 S. 340) und vom 27. November 1886 (Entscheidungen Bd. 17 S. 162).

Um ein bisher als Ackerland benutztes Grundstück als Baustelle für die Werthsermittlung anzusprechen, genügt noch nicht dessen Lage in der Nähe einer Stadt und dessen Beschaffenheit für sich. Es gehört noch hiezu, daß nach den bestehenden örtlichen Konjunkturen, namentlich der vorhandenen Baulust und dem sonstigen Mangel geeigneter Plätze zu deren Befriedigung, die Verwerthbarkeit des Grundstücks zu Bauplätzen in naher und bestimmter Aussicht stehe*).

In Beziehung auf die Werthsermittlung für die festzusetzende Entschädigung können als Grundlage für die richterliche Entscheidung auch die Angaben rentamtlicher Verzeichnisse über stattgehabte Grundbesitzveränderungen herangezogen werden**).

Das Gutachten eines Sachverständigen, welches sich zwar für eine gewisse Entschädigungssumme, jedoch wegen derzeitigen unsicheren Beweises nur für den Eintritt der Eventualität der befürchteten Nachtheile ausspricht, ist für die richterliche Entscheidung nicht verwerthbar. Denn nach der Absicht des Gesetzes muß eine bestimmt feststehende Entschädigungssumme, auch wenn es an einer sicheren Basis dafür fehlen sollte, zugesprochen werden, wobei etwaige Eventualitäten sofort als Grundlage für die Berechnung der Entschädigungssumme hereinzuziehen sind.

Die durch eine im Wege der Zwangsenteignung geschehene Servitutbelastung entstandene Werthsminderung besteht nicht allein in dem Minderwerth, den die eigentliche sogenannte Belastungsfläche selbst erleidet,

*) Vgl. Urtheile des Reichsgerichts vom 20. Oktober 1882 (Entscheidungen Bd. 8 S. 214); Urtheile des Obertribunals in Berlin vom 17. September 1877 und vom 15. Januar 1878 (Seuffert's Archiv Bd. 4 Nr. 33 und 47).

***) Vgl. Urtheile des obersten Gerichtshofs vom 16. Oktober 1875 (Sammlung 2c. Bd. 5 S. 960).